

Grundsatzklärung der duisport-Gruppe zur Achtung der Menschenrechte und der Umwelt

Version 1 05.09.2024

Erstellt von CS in Abstimmung mit ESG, RE, PC, QHS

Freigegeben von Vorstand

Inhaltsverzeichnis

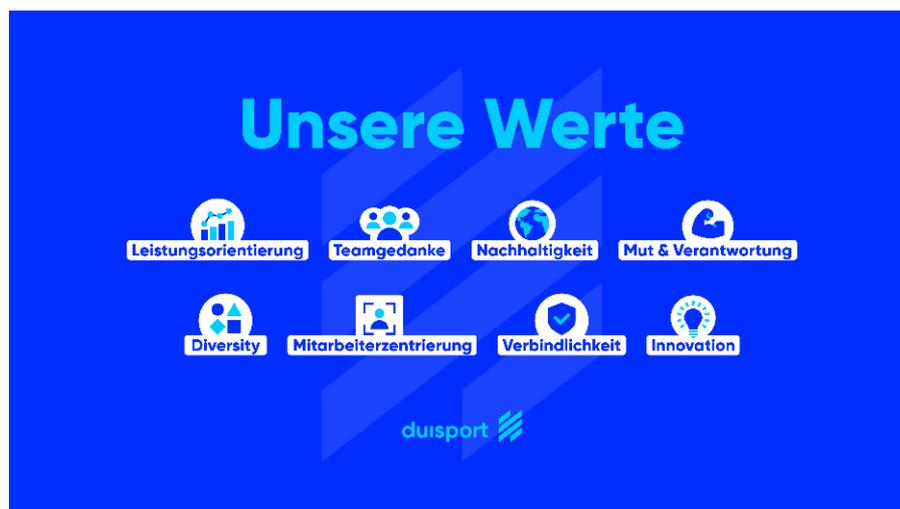
1. Präambel.....	3
2. Menschenrechtsstrategie nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG).....	4
3. Erwartungen.....	5
4. Verfahren	5
4.1 Struktur und Verantwortlichkeiten.....	5
4.2 Risikomanagement im eigenen Geschäftsbereich.....	5
4.2.1 Risikoanalyse	5
4.2.2 Prioritäre Risiken.....	6
4.2.3 Präventionsmaßnahmen	6
4.2.4 Abhilfemaßnahmen	6
4.3 Risikomanagement bei unmittelbaren Lieferanten.....	6
4.3.1 Risikoanalyse	6
4.3.2 Prioritäre Risiken.....	7
4.3.3 Präventionsmaßnahmen	7
4.3.4 Abhilfemaßnahmen	7
5. Beschwerdeverfahren	8
6. Dokumentation und Bericht	8
7. Aktualisierung.....	8
8. Datenschutz	8
9. Inkrafttreten	8

1. Präambel

Die duisport-Gruppe steht für logistische Kompetenz, Innovationskraft, Kundenorientierung und für motivierte, verantwortungsvoll handelnde Mitarbeitende.

Die Duisburger Hafen AG ist die Eigentums- und Managementgesellschaft des Duisburger Hafens. Sie agiert gemeinsam mit ihren Tochtergesellschaften als duisport-Gruppe. Die duisport-Gruppe bietet für den Hafen- und Logistikstandort Full-Service-Pakete in den Bereichen Infra- und Suprastruktur inklusive Ansiedlungsmanagement. Darüber hinaus erbringt die duisport-Gruppe logistische Dienstleistungen wie beispielsweise den Aufbau und die Optimierung von Transport- und Logistikketten, Schienengüterverkehrsleistungen, Gebäudemanagement sowie Kontrakt- und Verpackungslogistik. Mit ca. 1.400 Mitarbeitenden aus der gesamten duisport-Gruppe entwickeln wir zukunftsfähige Infrastruktur und (inter)national vernetzte Logistikkösungen, um die Widerstands- und Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaftsstandorte NRW und Deutschland zu stärken.

Wir übernehmen Verantwortung und sind überzeugt, dass nachhaltig wirtschaftliches Handeln nur durch ethisches und integriertes Verhalten erreicht wird. Compliance ist für uns selbstverständlich und findet seinen Ausdruck in der Einhaltung von Recht und Gesetz sowie im Regelwerk der Konzernrichtlinien, die für jeden Mitarbeitenden bindend sind. Jeder Mitarbeitende ist bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben angehalten, die Auswirkungen wertebasierten Handelns zu beachten.



Ein inklusives Stakeholder¹-Management ist ein zentraler Bestandteil unserer Unternehmensstrategie. Es ermöglicht, gemeinsam mit unseren Stakeholdern die Herausforderungen zu bewältigen, innovative Geschäftsmodelle zu entwickeln und nachhaltig mit Ressourcen umzugehen. Es ist unser übergeordnetes Ziel, die Menschenrechte einer jeden Person zu achten, zu schützen und zu respektieren. In unserer täglichen Geschäftstätigkeit halten wir uns deshalb an Menschenrechte, faire Arbeitsbedingungen und soziale Standards. Wir fördern Menschenrechte entlang unserer Lieferkette und prüfen im Rahmen unserer Geschäftstätigkeit Anhaltspunkte für Menschenrechtsverletzungen. In dieser

¹ Stakeholder sind Personen oder Organisationen, die von den Aktivitäten der duisport-Gruppe betroffen sind oder davon beeinflusst werden. Dazu gehören unter anderem Kunden, Lieferanten, Mitarbeitende oder die Gesellschaft.

vom Vorstand der Duisburger Hafen AG abgegebenen Grundsatzerklärung legen wir unsere konzernweite Menschenrechtsstrategie dar. Sie gilt für die Tochtergesellschaften der duisport-Gruppe, auf die die Duisburger Hafen AG einen bestimmenden Einfluss gem. § 2 Abs. 6 LkSG hat. So gewährleisten wir, dass die Achtung von Menschenrechten und Umwelt in der duisport-Gruppe und in unserer Lieferkette umgesetzt wird. Wir bekennen uns zu internationalen Regelwerken zu Menschenrechten, insbesondere zu:

- der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (1948);
- der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) (1950);
- dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (Zivilpakt) und dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Sozialpakt) (1966);
- dem Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention, UN BRK) (2006);
- den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (2011) und
- den weiteren, im Rahmen der Vereinten Nationen (UN) erarbeiteten Kernmensenrechtsverträgen;
- den Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) einschließlich eines sicheren und gesunden Arbeitsumfeldes.

2. Menschenrechtsstrategie nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

Verantwortungsvolles, nachhaltiges und rechtmäßiges Handeln gehört zu unseren wesentlichen Werten und ist in unserer Unternehmensstrategie und unserem Verhaltenskodex fest verankert. Dazu gehört auch die angemessene Einhaltung der menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten gemäß LkSG:

- Verbot von Kinderarbeit - § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2
- Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei - § 2 Abs. 2 Nr. 3 und 4
- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren - § 2 Abs. 2 Nr. 5
- Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen - § 2 Abs. 2 Nr. 6
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung - § 2 Abs. 2 Nr. 7
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns - § 2 Abs. 2 Nr. 8
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlagen durch Umweltverunreinigungen - § 2 Abs. 2 Nr. 9
- Widerrechtliche Verletzung von Landrechten - § 2 Abs. 2 Nr. 10
- Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater/öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Beeinträchtigungen führen können - § 2 Abs. 2 Nr. 11
- Das Verbot eines [...] Tuns oder pflichtwidrigen Unterlassens, das unmittelbar geeignet ist, in besonders schwerwiegender Weise eine geschützte Rechtsposition (die sich aus den Menschenrechtsabkommen i. S. § 2 Abs. 1 ergeben) zu beeinträchtigen und dessen Rechtswidrigkeit bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist - § 2 Abs. 2 Nr. 12

- Verbotene Herstellung, Einsatz und/oder Entsorgung von Quecksilber (Minamata-Übereinkommen) - § 2 Abs. 3 Nr. 1 bis 3
- Verbotene Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommens (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen - § 2 Abs. 3 Nr. 4 und 5
- Verbotene Ein-/Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens - § 2 Abs. 3 Nr. 6 bis 8.

3. Erwartungen

Wir erwarten von unseren Mitarbeitenden und Lieferanten in der Lieferkette im Sinne des LkSG, dass sie uns bestmöglich unterstützen, um den menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken gemäß LkSG in angemessener Weise vorzubeugen und sie ggf. zu beenden oder zu minimieren.

Von unseren Mitarbeitenden erwarten wir, dass sie die im Verhaltenskodex festgelegten Regeln und Werte einhalten und durch ihr Handeln dazu beitragen, unsere Sorgfaltspflichten zu erfüllen.

Von unseren Lieferanten erwarten wir:

- Gesetzeskonformes Handeln im Einklang mit unserem Supplier Code of Conduct,
- Bereitstellung von Informations- und Auditauskünften,
- Teilnahme an Informations- und Schulungsveranstaltungen, um ein gemeinsames Verständnis für die Einhaltung von Menschenrechten und Umweltstandards sicherzustellen.

4. Verfahren

4.1 Struktur und Verantwortlichkeiten

Wir haben ein bewährtes Management System zur Führung der duisport-Gruppe und ihrer Organisationseinheiten. Es wurde ein operatives LkSG-Team bestehend aus Vertretungen der Abteilungen Recht, Compliance, Quality, Health & Safety, Procurement und ESG gebildet. Unsere Menschenrechtsbeauftragten überwachen in enger Abstimmung mit dem LkSG-Team das LkSG-Risikomanagement. Sie sind seit diesem Jahr Mitglieder des Compliance Boards und berichten direkt an den Vorstand. Zudem gibt es einschlägige verbindliche Konzernrichtlinien und Verfahrensanweisungen.

4.2 Risikomanagement im eigenen Geschäftsbereich

4.2.1 Risikoanalyse

Im eigenen Geschäftsbereich werden jährliche und anlassbezogene (z. B. bei neuen Risiken durch neue Geschäftsmodelle) abstrakte und konkrete Risikoanalysen im Einklang mit den Regelungen des LkSG sowie den Konzernvorgaben durchgeführt und deren Ergebnisse angemessen gewichtet und priorisiert. Neben neuen Organisationsstrukturen wurde auch ein softwarebasiertes Tool zur Risikoanalyse und -bewertung implementiert.

4.2.2 Prioritäre Risiken

Besonderes Augenmerk legen wir auf den Bereich der Transportlogistik und damit potentiell einhergehender Risiken in Bezug auf die Arbeitsbedingungen, den Arbeits- und Gesundheitsschutz, die Arbeitssicherheit sowie eine angemessene Entlohnung. Wir verfolgen aktiv die Bemühungen für eine Branchenlösung in diesem Risikobereich.

4.2.3 Präventionsmaßnahmen

Um Risiken zu vermeiden oder zu mindern, haben wir in unserem eigenen Geschäftsbereich diverse Präventionsmaßnahmen eingeführt, deren Wirksamkeit wir fortlaufend kontrollieren und bei Bedarf anpassen.

Unsere Regelwerke sind ein verpflichtender Handlungsrahmen für alle unsere Mitarbeitenden, wie z. B.:

- Verhaltenskodex
- Leitbild Vielfalt
- Umweltleitbild
- Arbeitsschutzvorgaben
- Beschaffungsvorgaben
- Hinweisgeberverfahren bzw. Beschwerdeverfahren
- Vorgaben zur Umsetzung des LkSG in den einzelnen Geschäftsbereichen

Zusätzlich schulen wir unsere Mitarbeitenden kontinuierlich und bieten fortlaufend Informationen und Unterstützung an. Wir haben unseren Geschäftspartnerprüfprozess für definierte Risikobereiche überarbeitet. Unsere Vertragswerke haben wir LkSG konform überarbeitet. Wir berücksichtigen ESG-Standards einschließlich LkSG-Kriterien im Rahmen einer präventiven Due-Diligence bei geplanten Investitionen in Standorte, Anlagen, Ausrüstung und Finanzanlagen.

4.2.4 Abhilfemaßnahmen

Sofern wir in unserem eigenen Geschäftsbereich unmittelbar bevorstehende oder bereits eingetretene Verletzungen einer menschenrechtsbezogenen oder umweltbezogenen Pflicht identifizieren, werden diese von uns verhindert bzw. beendet bzw. minimiert.

4.3 Risikomanagement bei unmittelbaren Lieferanten

4.3.1 Risikoanalyse

Die Risikoanalyse für unmittelbare Lieferanten führen wir mit Unterstützung einer ESG-Risikomanagementsoftware durch, um eine umfassende und tiefgreifende Analyse sicherzustellen.

In der sogenannten „abstrakten Risikoanalyse“, werden Länder- und Branchenrisiken für Menschenrechte und Umweltstandards bei unseren unmittelbaren Lieferanten bewertet.

Sodann werden mithilfe der sogenannten „konkreten Risikoanalyse“ die identifizierten potenziellen Risiken bei unmittelbaren Lieferanten detaillierter betrachtet. Hierbei priorisieren wir solche Lieferanten, bei denen im Rahmen der abstrakten Risikoanalyse ein mittleres oder hohes Länder- und Branchenrisiko für Verletzungen von Menschenrechten oder Umweltstandards identifiziert wurde.

Zusätzlich überwachen wir in einem Monitoring für kritische Nachrichten eine breite Lieferantenbasis, um über Berichte in den Bereichen Menschenrechte und Umweltstandards informiert zu sein und auf diese reagieren zu können.

Anschließend priorisieren wir unmittelbare Lieferanten und deren Risiken nach den Kriterien der Angemessenheit einschließlich Eintrittswahrscheinlichkeit, Schweregrad und unserer Einflussmöglichkeit auf die Lieferanten.

Ausgehend von den Ergebnissen der Risikoanalyse wird auch diese Grundsatzklärung entsprechend überprüft und aktualisiert.

4.3.2 Prioritäre Risiken

Wir analysieren in unserer Lieferkette potentielle Risiken insbesondere in der Warengruppe Holz in Bezug auf Arbeitsbedingungen, wirtschaftliche Ungleichheit mit Bezug auf lokale Gemeinschaften sowie Gesundheitsrisiken in Abstimmung mit unseren Lieferanten. Unmittelbar arbeiten wir nur mit deutschen und europäischen Sägewerken und Großhändlern zusammen. Der Großteil unserer Lieferanten kommt aus Deutschland und Europa.

Auch bei unseren Lieferanten im Bereich der Transportlogistik sehen wir ein potentiell erhöhtes Risiko in Bezug auf Arbeitsbedingungen einschließlich angemessener Entlohnung und sozialer Sicherheit.

4.3.3 Präventionsmaßnahmen

Für den Umgang mit unmittelbaren Lieferanten haben wir je nach Tätigkeitsfeld oder dem Erreichen bestimmter Schwellenwerte diverse Präventionsmaßnahmen ergriffen. Dazu gehören u. a. die Anerkennung unseres Supplier Code of Conduct, die Aktualisierung unserer vertraglichen Regelwerke sowie unserer Beschaffungsprozesse oder auch der IT-basierten Business Partner Compliance.

4.3.4 Abhilfemaßnahmen

Sollten wir eine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Sorgfaltspflicht bei unseren unmittelbaren Lieferanten feststellen, wirken wir auf die unverzügliche Beendigung hin. Ist eine Verletzung bei einem solchen Lieferanten so beschaffen, dass wir sie nicht verhindern oder in absehbarer Zeit beenden können, führen wir alle angemessenen Maßnahmen zur Minimierung der Pflichtverletzungen durch. Eine Trennung vom Lieferanten soll nur in Ausnahmefällen erfolgen.

In die genannten Analysen und Maßnahmen beziehen wir auch mittelbare Lieferanten mit ein; insbesondere, wenn uns tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder umweltbezogenen Pflicht bei einem mittelbaren Lieferanten möglich erscheinen lassen (substantiierte Kenntnis).

5. Beschwerdeverfahren

Wir haben ein frei zugängliches und kostenfreies System für Beschwerden und Hinweise zu menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken sowie Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten, die durch das wirtschaftliche Handeln im eigenen Geschäftsbereich oder unserer unmittelbaren Lieferanten entstanden sind, eingerichtet. Die Kontaktdaten unseres externen Rechtsanwaltes sind sowohl in den relevanten Richtlinien, wie z. B. unserem Verhaltenskodex und dem Supplier Code of Conduct kommuniziert, aber auch in der Verfahrensordnung auf unserer Website unter: www.duisport.de/compliance.

6. Dokumentation und Bericht

Wir dokumentieren und werden im Einklang mit dem LkSG berichten.

7. Aktualisierung

Diese Grundsatzerklärung und die Maßnahmen werden von uns gemäß LkSG jährlich und anlassbezogen aktualisiert.

8. Datenschutz

Die im Zusammenhang mit dem LkSG erhobenen Daten zur Erstellung dieser Grundsatzerklärung erfolgen datenschutzkonform.

9. Inkrafttreten

Für Fragen zu dieser Erklärung steht Ihnen das LkSG Team unter lksg@duisport.de zur Verfügung. Diese Erklärung tritt mit Unterzeichnung durch den Gesamtvorstand in Kraft.

Duisburg, den 01.10.2024

Für den Vorstand

CEO Markus Bangen

CTO Lars Nennhaus